

RzF - 12 - zu § 88 Nr. 3 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Kassel, Urteil vom 20.02.1986 - F 185/85 = AgrarR 1988 S. 224

Leitsätze

1. Eine besitzregelnde vorläufige Anordnung nach [§ 36 Abs. 1](#), [§ 88 Nr. 3 FlurbG](#), mit der Land für den Bau einer Landstraße bereitgestellt wird, muß nicht zugleich eine Entschädigungsregelung für entstandene Nachteile (nach dem für das Unternehmen geltenden Gesetz) enthalten. Die Entschädigungsregelung kann auch in einem gesonderten Verwaltungsakt der Flurbereinigungsbehörde erfolgen.
2. Für die Bestimmung der Entschädigung nach [§ 88 Nr. 3 Satz 3 FlurbG](#) i. V. m. [§ 88 Nr. 6 Satz 1 FlurbG](#) kommt die Härteklausel des [§ 36 Abs. 1 Satz 2 FlurbG](#) nicht in Frage.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 52 - zu § 36 Abs. 1 FlurbG](#).